
SATZUNG

des

**Arbeitskreises Notfallmedizin und Rettungswesen e.V.
an der Ludwig-Maximilians-Universität München
(ANR)**

beschlossen durch die Gründungsversammlung
am 27. Mai 1993 in München
geändert durch die Mitgliederversammlung
am 25. Juli 1994 in München
geändert durch die Mitgliederversammlung
am 08. Dezember 2001 in München
geändert durch die Mitgliederversammlung
am 06. Mai 2009 in München
geändert durch die Mitgliederversammlung
am 13. Dezember 2016 in München
geändert durch die Mitgliederversammlung
am 30. Juni 2021 in München
Neufassung durch die außerordentliche Mitgliederversammlung
am 28.11.2022 in München

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Arbeitskreis Notfallmedizin und Rettungswesen e.V. an der Ludwig-Maximilians-Universität München" (Vereinsregisternummer 14 474);
- (2) Sitz des Vereins ist München;
- (3) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr;

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Forschung, die Fortbildung und die Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Notfallmedizin und des Rettungswesens.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung wissenschaftlicher Forschungsprojekte und -modelle;
 - b) die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, Workshops Symposien;
 - c) den Informationsaustausch mit den zuständigen oder interessierten staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen;
 - d) Aufklärung der Allgemeinheit über Unfallverhütung, Gesundheitsschutz und Rettung aus Lebensgefahr, Förderung der Laienreanimation;
 - e) die enge Zusammenarbeit mit dem Institut für Notfallmedizin und Medizinmanagement am Klinikum der Universität München;
 - f) Förderung der Zusammenarbeit aller im Sinne des Abs. 1 tätigen Personen und Institutionen.
- (3) Der Verein ist berechtigt Zuwendungen zur Verwirklichung des Vereins zwecks einzuwerben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht vorwiegend eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Persönliche Aufwendungen und Auslagen von Personen werden gegen Vorlage von Originalbelegen, soweit sie im Interesse des Vereins notwendig waren, erstattet.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Institut für Notfallmedizin und Medizinmanagement, am Klinikum der Universität München, mit der Maßgabe, es ausschließlich zur Förderung von wissenschaftlichen Forschungs- und Modellprojekten auf dem Gebiet der Notfallmedizin und des Rettungswesens zu verwenden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können auf Antrag natürliche und juristische Personen werden, die im Sinne des Vereinszwecks tätig oder bereit sind, diesen auf andere Weise zu fördern.
- (2) Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird jährlich über die Aufnahme neuer Mitglieder unterrichtet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet im Falle des Todes bei natürlichen Mitgliedern, im Falle der Insolvenz bei juristischen Personen, durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigungserklärung, wobei die Frist für die Kündigung 3 Monate zum Jahresende beträgt. Unbeschadet der Kündigung bleibt die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das jeweilige Jahr bestehen.

Davon unberührt ist das Recht des Mitglieds auf Erklärung einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

Jede Kündigungserklärung bedarf der Schriftform und des Zugangs beim Verein im Original.

- (3) Ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Er ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied gegen Empfangsnachweis bekannt zu geben. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss von Mitgliedern zu berichten.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sollen den Vereinszweck im Umfang ihrer beruflichen Möglichkeiten und ihres öffentlichen Einflusses fördern. Darunter fällt insbesondere die Berichterstattung an den Vorstand über alle Tätigkeiten, die das Mitglied auf dem Gebiet des Vereinszweckes durchgeführt und über alle Erfahrungen, die es hierbei gewonnen hat.
- (2) Beiträge werden erhoben, wenn und soweit die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschließt. Sie sind Jahresbeiträge und beziehen sich auf das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Die Mitglieder der Organe und des Beirats (§ 10) sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese soll möglichst innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In der Regel soll die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Mitgliederversammlung auch als online-Veranstaltung durchgeführt werden. Maßgeblich für den Zugang der Einladung ist die jeweils zuletzt von dem Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift des Mitglieds, sei es seine postalische Adresse oder seine Mailadresse.
- (2) Anträge auf Ergänzung und/oder Änderung der Tagesordnung müssen schriftlich gestellt werden und spätestens bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Geschäftsstelle gibt die neue Tagesordnung den Mitgliedern unverzüglich bekannt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Vertretung eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung durch ein schriftlich bevollmächtigtes anderes Mitglied ist zulässig. Kein Mitglied kann jedoch mehr als zwei andere Mitglieder vertreten.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangen. Für die Einberufung gelten die in § 8 Abs. 1 geregelten Formvorschriften zu Frist und Art und Weise der Einberufung.

Der Vorstand ist unabhängig davon berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer verkürzten Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen, wenn dringende Gründe dies erfordern. Die übrigen Formvorschriften aus § 8 Abs. 1 sind einzuhalten.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse über

 - a) die Änderung der Satzung (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BGB bleibt unberührt);
 - b) die Auflösung des Vereins (§ 12 Abs. 1);
- (7) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse über die Erhebung von Beiträgen (§ 6 Absatz 2)
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,

-
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (9) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus
- 1. dem Vorsitzenden,
 - 2. dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 3. dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 4. - 7. vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand nimmt Aufgaben und Befugnisse entsprechend dieser Satzung wahr und kann sich zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere die Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern geregelt wird.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch einen seiner beiden Stellvertreter vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er sorgt für die Verwirklichung des Vereinszwecks, beschafft und vergibt insbesondere die Fördermittel und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Zur Erfüllung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Er handelt im Auftrag des Vorstands. Seine Rechte und Pflichten sind in der Bestellung zu regeln. Der Geschäftsführer hat dem Vorstand über seine Tätigkeit zu berichten.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben – mit Ausnahme des vorzeitigen Ausscheidens im Sinne von § 9 Abs. 6 - bis zur Neuwahl im Amt. Erneute Wahl ist zulässig.
- (6) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet darüber hinaus, außer im Todesfall, durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung für dessen verbleibende Amtsperiode einen Nachfolger.

Der Vorstand, der bis dahin von den übrigen Vorstandsmitgliedern allein gebildet wird, kann ein anderes Vorstandsmitglied mit den Aufgaben des freigewordenen Amtes betrauen.

- (7) Mitglied des Vorstandes kann nur sein, wer Vereinsmitglied ist.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter formlos unter Angabe der Beschlussgegenstände per E-Mail einberufen werden. Die Vorstandssitzungen können auch als Telefonkonferenz oder als Videokonferenz durchgeführt werden.

Die Einberufungsfrist richtet sich nach der Dringlichkeit der Tagesordnung, soll jedoch eine Woche nicht unterschreiten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung, einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

- (9) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines zuständigen Stellvertreters.
- (10) Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen, elektronischen oder telefonischen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich sämtliche Mitglieder des Vorstandes mit diesem Verfahren schriftlich einverstanden erklären.
- (11) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das in dessen nächster Sitzung zu genehmigen ist.
- (12) Der Vorstand wird bevollmächtigt, dem/der Justiziar(in) eine notariell beglaubigte Vollmacht für die Vornahme von Anmeldungserklärungen bei dem zuständigen Amtsgericht/Vereinsregister zu erteilen.
- (13) Der Vorstand wird bevollmächtigt, redaktionelle Satzungsanpassungen verbindlich festzustellen, falls diese zur Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes erforderlich sind.

§ 10 Beirat

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Beirat berufen werden, dessen Aufgabe es ist, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Die Anzahl der Beiratsmitglieder ist durch den Vorstand festzulegen. Die Regularien des Beirats können in einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 11 Jahresabschluss

Der Vorstand hat möglichst zeitnah, spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Kalenderjahres den Jahresabschluss in Auftrag zu geben. Der Jahresabschluss ist nach Erstellung durch den Steuerberater zeitnah der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 12 Auflösung und Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Beschließt die Mitgliederversammlung danach die Auflösung des Vereins, so ist dieser zu liquidieren.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, ersatzweise der zweite stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.